

## Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 10. August 2005**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

31.08.2010

Geschäftszeichen:

II 11-1.10.9-357/2

Zulassungsnummer:

**Z-10.9-357**

Geltungsdauer bis:

**31. August 2015**

Antragsteller:

**TEPRO Kunststoff-Recycling GmbH & Co.**

Lankwitzer Straße 14-15

12107 Berlin

Zulassungsgegenstand:

**TRIMAX Kunststoffprofile als Bohlen  
aus glasfaserverstärktem Mischpolymerisat (Recyclat) aus  
Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP)**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.9-357 vom 10. August 2005. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



# DIBt

## ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

### Abschnitt 1 wird ersetzt

#### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

##### 1.1 Gegenstand

TRIMAX-Profile sind werkseitig hergestellte Profile (nachfolgend als Bohlen bezeichnet) aus glasfaserverstärktem Mischpolymerisat (Recyclat) aus Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP).

Die Bohlen sind ca. 0,30 m breit und können in beliebiger Länge hergestellt werden. Die Bohlendicke liegt zwischen 30 mm und 53 mm.

Die Bohlen müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

##### 1.2 Anwendungsbereich

Die Bohlen dürfen als ein- oder mehrfeldrig gelagerte Laufbohlen, z. B. als Belag für Laufstege, verwendet werden. Kragarme sind auszuschließen. Die Bohlen dürfen sowohl im Innern von Gebäuden als auch im Freien eingebaut werden. Sie dürfen nur zur Weiterleitung einwirkender Verkehrslasten an die Unterkonstruktion und nicht zur Stabilisierung oder Aussteifung des Gebäudes oder der baulichen Anlage verwendet werden. Sie sind so einzubauen, dass sie sichtbar und jederzeit austauschbar sind.

Die Breite der Auflager darf 30 mm nicht unterschreiten.

Lasten dürfen nur auf die Breitseiten der Bohlen wirken. Belastungen in Achsrichtung oder auf die Schmalseiten der Bohlen sind auszuschließen.

Die Bohlen dürfen nur bei vorwiegend ruhenden Verkehrslasten verwendet werden.

Die Bohlen sind normalentflammbar.

Die Unterkonstruktion der Bohlen ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

### Abschnitt 2.1, Absatz vier wird ersetzt:

Die Bohlen tragen folgende Bezeichnungen:

Bohle / Typ	siehe Anlage
5 x 30 glatt	2.1
5 x 30 geriffelt	2.2
3 x 30 geriffelt	2.3

### Abschnitt 2.3.1 wird ersetzt

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bohlen nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bohlen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.



**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der  
Geltungsdauer der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-10.9-357

Seite 4 von 4 | 31. August 2010

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bohlen eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Sandwichelemente mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

In **Abschnitt 2.1, 2.3.2 und 3.1** wird "... Anlage 2.1 bis 2.4 ..." ersetzt durch "... Anlage 2.1 bis 2.3 ..."

In **Abschnitt 3** entfällt der letzte Absatz.

**ZU DEN ANLAGEN**

Die **Anlagen 2.4, 4.4.1, 4.4.2, 5.4.1 und 5.4.2** entfallen.

Manfred Klein  
Referatsleiter

